

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Mitte informiert

April 2017

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)
Tel.: 9018-26088, Fax: 9018-26170, Email: pr-mitte@senbjf.berlin.de

Tarifabschluss - mehr Geld und Fristen

Viele Kolleg*innen werden es schon wissen, der Tarifabschluss brachte nach den Kampfmaßnahmen für alle Beschäftigten mindestens 4,35% mehr Gehalt. Zum 1. Januar 2017 wird rückwirkend 2% mehr gezahlt, ab dem nächsten Jahr kommen weitere 2,35% dazu. Die Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamt*innen soll erst zum 1. August erfolgen. Weshalb dies mit Verspätung erfolgt, bleibt schleierhaft. Allerdings möchte der Senat entsprechend dem Koalitionsvertrag jeweils einen Prozentpunkt drauflegen.

Neben den vielen weiteren Einzelregelungen zum Beispiel für die unteren Tarifgruppen, und davon profitieren unter anderem die Sekretär*innen und Verwaltungsleiter*innen, gibt es nun für die oberen Gehaltsgruppen (E 9 aufwärts) eine Erfahrungsstufe 6, die eine weitere Perspektive für die Angestellten im Verhältnis zu den Beamt*innen bietet. Für diese Stufe 6 musste aber der Tarifvertrag Entgeltordnung auch vom letzten Verband unterschrieben werden. Das hat zur Folge, dass diverse Fristen für Höhergruppierung, Entgeltgruppenzulage und Ausgleichszulage vereinbart wurden. Diese gilt es für die Betroffenen zu beachten. Die Frist liegt beim 31.07.2017. Es sind Antragsfristen, wer keinen Antrag stellt, bekommt nichts.

Wer ist betroffen? Das ist eine komplizierte Frage. Deshalb soll an dieser Stelle beschrieben werden, wer nicht betroffen ist. Dies sind alle Lehrkräfte, die in den Entgeltgruppen 13, 14 oder 15 eingruppiert sind; pädagogische Unterrichtshilfen, die in Entgeltgruppe 10 eingruppiert sind und Lehrer für Fachpraxis. Für letztere Gruppe sieht die neue Entgeltordnung Verschlechterungen vor. Ebenfalls nicht betroffen, sind alle Kolleg*innen, die nach dem 1. August 2015 eingestellt worden sind.

Sollten Sie dazu Fragen haben, lesen die Mitteilungen der Verbände (GEW, VBE etc.) bzw.

rufen Sie die dortigen Experten an. Wir können eine solche umfangreiche Beratung nicht leisten.

Handreichung Medikamentenabgabe

Die Senatsverwaltung hat eine Handreichung zur Medikamentenabgabe an Schüler*innen herausgebracht. Der Gesamtpersonalrat hat hierzu ein Info veröffentlicht. Das müsste an Ihrer Schule vorhanden sein. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich beraten lassen, wenn Sie von dieser Thematik betroffen sind. Kolleg*innen sollten sich nicht unter Druck setzen lassen, eine Vereinbarung zur Medikamentenabgabe zu unterschreiben. In der Handreichung wird detailliert dargestellt, wie Pflegedienste zu dieser Aufgabe herangezogen werden können.

Wegezeiten Schwimmlehrkräfte...

Hier gibt es Nachfragen, wie es denn für Lehrer*innen zu regeln sei, wenn sie ihre Schüler*innen zum Schwimmunterricht begleiten. Für die Hin- und Rückfahrt zur Schwimmhalle wird den Kolleg*innen oftmals keine Unterrichtsstunde angerechnet, obwohl sie mehr als zwei Stunden unterwegs sind. Hier behelfen sich Schulen über Ausgleichsregeln bei der Aufsicht, andere Schulen vergeben alle zwei Jahre eine weitere Ermäßigungsstunde für die Betreuung an die betroffenen Kolleg*innen, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Sie sollten darüber in der Gesamtkonferenz mit Hilfe des § 79 Schulgesetz diskutieren und klare Regeln schaffen. Übrigens ist das in den alten Ostbezirken pragmatischer geregelt. Dort gibt es stationär Schwimmlehrkräfte in Schwimmhallen, die Erzieher*innen begleiten und betreuen entsprechend die Schüler*innen. So gibt es dort keinen Diskussionsbedarf bezüglich Mehrarbeit und Betreuungsstunden.

Rechte der Gesamtkonferenz

Wie schon in den letzten Jahren, weisen wir auch 2017 rechtzeitig vor der Einrichtung des neuen Schuljahres auf das im Schulgesetz (§79 (3) 9.) fixierte Recht der Gesamtkonferenz hin, über die Grundsätze der Verteilung von Aufsichten, Vertretungen, besonderer dienstlicher Aufgaben (z.B. ESL, IT/Homepage-Betreuung, Klassenleitung, Steuergruppen) sowie der Vergabe der sog. Gesamtpoolstunden zu entscheiden. Bei diesen Stunden handelt es sich um nichtzweckgebundene Stunden (z.B. Profil-II-Stunden, AG-Stunden), die den Schulen pauschal in den jährlich festzulegenden Zumessungsrichtlinien zugestanden werden. Neben diesen Stunden erhalten alle Gymnasien sowie die Sekundarschulen seit 2012 laut Verwaltungsvorschrift „Zuordnung“ drei Funktionen. Auch für die Vergabe dieser Stunden können und sollen die Gesamtkonferenzen Vorschläge unterbreiten und verabschieden. Daraufhin sollte, so unsere Empfehlung, ein innerschulisches Interessensbekundungsverfahren erfolgen, in dem alle interessierten Kolleg*innen sich um die Vergabe der Funktion unbürokratisch bewerben können. Die Vergabe erfolgt durch die Schulleitung. Die Lektüre des §79 empfiehlt sich übrigens immer wieder, sind dort doch auch andere Rechte der Gesamtkonferenz fixiert, die nicht in Vergessenheit geraten sollten.

Dazu gehören unter anderem mögliche Festlegungen zur Anzahl der Lerngruppen pro Lehrkraft, die Pausenregelung, die maximale Anzahl der Springstunden, das Erstellen einer Prioritätenliste für Vertretungen, Grundsätze bei der Vergabe von Korrekturtagen, Höchstgrenzen für die Betreuung von Präsentationsprüfungen im MSA und in der 5. PK (Abitur), bei Zweitkorrekturen, dem Prüfungsbesitz, Regelungen zum Unterrichtseinsatz, an denen die Lehrkraft zu Prüfungen eingesetzt sind. Diese Liste ließe sich durchaus erweitern.

Übrigens sollte aufgrund der **neuen Rechtslage zur Teilzeitbeschäftigung** auch hier die Gesamtkonferenz dazu genutzt werden, entscheidende Weichen für eine gerechtere Verteilung bezüglich des Arbeitsumfanges für Teilzeitbeschäftigte zu stellen. Eine Vorlage durch die Senatsschulverwaltung, die aber zu erheblichen Diskussionen bei den Beschäftigtenvertretungen sorgt, ist unlängst an Ihre Schulleitungen verschickt worden.

Beantragte Umsetzungen

Wie uns die Personalstelle mitteilte, erfolgt der Bescheid darüber erst im April, Sie müssen sich also in Geduld üben. Möglicherweise bekommen Sie aber auch schon über die Frauenvertretung den Bescheid, dass Ihrem Umsetzungswunsch stattgegeben wurde, denn diese bekommt die Umsetzungen zur Zustimmung vorgelegt. Sie schreibt als Service die Kolleg*innen an, sobald sie zugestimmt hat.

Bildungsurlaub

Wir hatten Sie im letzten Info ausführlich über die Möglichkeiten des Bildungsurlaubs informiert. Dies hat fast erwartungsgemäß dazu geführt, dass wir diverse Anfragen auch von den Schulleitungen erhalten haben. Wir haben hier den Auftrag, zu verdeutlichen, dass bei der Gewährung von Bildungsurlaub auch ein dienstliches Interesse vorliegen müsse. Dies scheint etwas dehnbar zu sein. Klar dürfte aber sein, dass es für eine Schwimmlehrkraft schwer sein wird, eine Fortbildung zum Thema „kreatives Schreiben“ als Bildungsurlaub anerkannt zu bekommen, es sei denn, sie möchte perspektivisch im Deutschunterricht eingesetzt werden. Ein weites Feld.

Einen schönen und stressfreien

Frühling

Gemeinde Hausham

wünscht Ihnen der Personalrat


Laura Pinnig
Vorstand


Daniel Wehry
Vorstand


Michael Brüser
Vorstand

